

KURGEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

G E M E I N D E A M T

A-9546 Bad Kleinkirchheim, ☎ 04240/8182, Fax DW 36, e-mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Zahl : 612-4/2006/St

06. April 2006

Betr.: System der Nummerierung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim vom 06.04.2006, Zahl: 612-4/2006, mit der das

System der Nummerierung sowie die Ausführung und die Anbringung der Kennzeichen im Gemeindegebiet von Bad Kleinkirchheim bestimmt wird.

Gemäß § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBI.-Nr. 1996, wird verordnet:

§ 1

System der Nummerierung

Objekte entlang einer Straße sind wie folgt mit einer Orientierungsnummer zu versehen:

1. Entlang von Straßen mit einer Straßenbezeichnung sind die Objekte rechtsseitig der Straße mit geraden Nummern und linksseitig mit ungeraden Nummern zu versehen, wobei die Nummerierung aufsteigend ausgehend von der Hauptstraße z.B. B 88 oder L 13 zu erfolgen hat.
2. Objekte die an keinen Straßen mit Straßennamen liegen, sind fortlaufend bzw. chronologisch fortlaufend mit dem Zusatz der Katastralgemeinde zu nummerieren.
3. Die Verordnung über die Festlegung der Straßenbezeichnungen hat der Gemeinderat am 01.11.2000 erlassen.
4. Der Bürgermeister als Baubehörde hat nach § 41 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 die Orientierungsnummern für Objekte festzusetzen.

§ 2

Ausführung der Kennzeichnung (Nummerierungstafeln)

Die Nummerierungstafeln haben folgenden Bestimmungen zu entsprechen:

- 1) Größe der Tafeln: 250 x 170 mm bzw. 250 x 200 mm
- 2) Ausführung: feuervermahltes Stahlblech nach DIN 51150
- 3) Gestaltung der Tafel: Farbe: Untergrund blau, Schrift und freistehende Randlinie weiß
- 4) Schriftart Century Schoolbook

5) Inhalt der Beschriftung:

- a) Hausnummer und Straßenbezeichnung in den bisherigen Ortschaften Aigen, Bach, Kleinkirchheim, Obertschern, Rottenstein, Staudach, Untertschern und Zirkitzen.
- b) Hausnummer, Ortschaft und Straßenbezeichnungen in der Ortschaft St. Oswald.
- c) Hausnummer und Katastralgemeinde bei Gebäuden außerhalb der Straßenbezeichnungen.

§ 3

Anbringung der Objektnummer

Die Kennzeichnung der Objekte bzw. etwaigen Eingängen (Stiegen) hat an von der vorbeiführenden Straße gut sichtbarer Stelle zu erfolgen. Die Anbringung hat an der bzw. bei

- a) straßenseitigen Hausfassaden in entsprechender Höhe,
- b) Objektzufahrten im Bereich der Zufahrt in einer Höhe von ca. 1,20 m, gemessen ab Straßenoberkante

zu erfolgen.

Der Objektsbesitzer hat stets darauf zu achten, dass die Sichtbarkeit der Objektskennzeichnung nicht durch Bäume, Sträucher, etc., beeinträchtigt ist.

§ 4

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim.

§ 5

Inkrafttreten der Verordnung

- 1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim vom 23.11.2000, Zahl: 612-4/2000, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Matthias KRENN

Angeschlagen am: 12. Mai 2006
Abzunehmen am: 29. Mai 2006
Abgenommen: